

## Das VereinsServiceBüro informiert

### **Einsatz von Registrierkassen - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

Künftig müssen elektronische Registrierkassen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, besagt das „Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“. Damit soll verhindert werden, dass Aufzeichnungen unbemerkt gelöscht oder geändert werden, um systematisch Steuern zu hinterziehen. Was gibt es für Vereine diesbezüglich zu beachten?

#### **Wen betrifft die neue Regelung zu elektronischen Kassen?**

- Eine generelle Registrierkassenpflicht gibt es nicht. Vereine können weiterhin z.B. bei Vereinsfesten eine offene Ladenkasse nutzen. Notwendig ist hierbei der tägliche Kassensbericht.
- Wer bereits eine elektronische Registrierkasse führt, hat diese zwingend nach den Vorgaben des §146a AO einzurichten.

#### **Einzelaufzeichnungspflicht**

- Elektronische Aufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitnah, geordnet und unveränderbar aufgezeichnet und auf einem Speichermedium gesichert werden.
- Kassen müssen so eingerichtet sein, dass alle relevanten Daten in der Registrierkasse selbst gespeichert und abrufbar sind (Kasse erstellt Kassensbericht).
- Kassens-Journal muss während Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) jederzeit verfügbar, lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.
- Einzelaufzeichnungspflicht besteht aus Zumutbarkeitsgründen nicht beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen. Dies gilt nicht, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des §146a verwendet wird.

#### **Zertifiziertes Sicherheitssystem**

- Ab 2020 müssen Registrierkassen mit zertifiziertem Sicherheitssystem geschützt sein.
- Sicherheitssystem umfasst Sicherheitsmodul (Protokollierung und Sicherung aller Eingaben), Speichermedium (Speicherung aller Daten über relevante Frist) und einheitliche Schnittstelle (Daten können zur Prüfung an Finanzamt übertragen werden).
- Art und Anzahl der elektronischen Kassensysteme ist ab 2020 dem Finanzamt zu melden.
- Kassensysteme, die Speicherung der Daten möglich machen, aber nicht mit dem Sicherheitsmodul nachgerüstet werden können, haben Übergangsregelung bis 31.12.2022.

#### **Belegausgabepflicht**

- Bei elektronischer Aufzeichnung müssen ab dem 01.01.2020 Belege an Kunden ausgestellt werden. Wird keine elektronische Kasse eingesetzt, muss der Beleg manuell erstellt werden (Quittungsblock).
- Beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl unbekannter Personen können Finanzbehörden aus Zumutbarkeitsgründen von Belegausgabepflicht befreit werden.

### Kassen-Nachschau ab 2018

- Seit dem 01.01.2018 ist das Finanzamt ermächtigt zur Kassen-Nachschau (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und Übernahme der Kassendaten in die Buchführung).
- Ab 01.01.2020 wird mangelhafte Ordnungsmäßigkeit geahndet (bis zu 25.000€).

### Verschärfte Aufzeichnungspflichten durch neues Gesetz

- Elektronische Registrierkasse ist nicht verpflichtend, jedoch ist die Aufzeichnungspflicht strenger (unabhängig ob elektronische Kasse oder offene Ladenkasse).
- Kassen-Nachschau als starkes Instrument, um Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu kontrollieren.
- Betreiber offener Kassen müssen täglich Berichte erstellen aus denen sich die Tageseinnahmen ablesen lassen.

Quelle: Manipulation einen Riegel vorschieben, Sport in BW (05/17)  
Höhere Anforderungen an Kassensysteme, Sport in BW (04/17)  
Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen v. 22.12.2016, BGBl. I 2016, S. 3152 ff.

#### Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Württembergischer Landessportbund e.V.  
VereinsServiceBüro  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart  
Tel. 0711/28077-125  
E-Mail: [info@wlsb.de](mailto:info@wlsb.de)  
Internet: [www.wlsb.de](http://www.wlsb.de)



Stand: 14.09.2018